

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zur Verbändeanhörung des Umweltbundesamtes zur „Ersten Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung“

Berlin, 30. April 2025 – Der Anwendungsbereich von Herkunftsnachweisen hat sich seit ihrer Einführung stark verändert. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Regelwerks ist daher unerlässlich. Energy Traders Deutschland begrüßt das Vorhaben des Umweltbundesamtes, die Registrierung von Anlagen im Herkunftsnachweisregister zu vereinfachen. Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf möchten wir insbesondere einige Klarstellungen anregen. Außerdem schlagen wir vor, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Co-location Batteriespeicher regulatorisch mit der Auszahlung der Marktprämie für solche Batteriespeicher gleichzusetzen.

Unsere Anmerkungen zum Verordnungsentwurf im Einzelnen:

Anpassungsvorschläge zum Verordnungsentwurf

Klarstellung Begriffsbestimmung

In der Verordnung wird nun der neue Begriff „Stromlieferant“ im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung verwendet. Dieser Begriff ist zwar im EnWG definiert, jedoch ist damit nicht in allen Konstellationen klar, welcher Marktteilnehmer genau für die Stromkennzeichnung und damit für die Entwertung von HKN zuständig ist. Es wäre gut, wenn das UBA dies näher bestimmen würde (entweder in der Verordnung selbst oder in einem flankierenden Fact Sheet).

Doppelmeldungen bei Datenmeldungen vermeiden, Gegenstand der Meldung präzisieren

Die gemäß Nr. 9. d) Ergänzung von § 30 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs neu zu melden Daten werden bereits anderweitig gemeldet oder sind veröffentlicht:

- Ziffer 1: Der Anteil der erneuerbaren Energien mit HKN steht in der Stromkennzeichnung. Wir schlagen daher vor, diese Ziffer zu streichen.

- Ziffern 2 und 3: Die Mengen werden bereits im Rahmen des Monitoringberichtes an die BNetzA gemeldet. Daher sollten diese Anforderungen entweder hier oder im Monitoringbericht gestrichen werden.

Außerdem fehlt hier eine klare Definition, welche Mengen zu melden sind. Nur „Lieferung an Letztverbraucher“ in nicht hinreichend klar für die Umsetzung.

Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Co-location Batteriespeicher regulatorisch mit der Auszahlung der Marktprämie für solche Batteriespeicher gleichsetzen

Vorschlag: In § 12 Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt: „Die Regelungen in § 19 Absatz 3 bis 3c EEG 2023 sind entsprechend für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strommengen aus einem Speicher anzuwenden.“

Begründung:

- **Hybrid-PPAs**, bei denen Erneuerbare-Anlagen mit Batteriespeichern verbunden werden, spielen eine zunehmende Rolle im marktbasieren Ausbau erneuerbarer Energien. Um die systemdienliche Nutzung des Batteriespeichers zu ermöglichen, ist es notwendig, dass der Batteriespeicher sowohl aus der ungeforderten Erneuerbaren-Anlage als auch dem Netz laden kann.
- Dies steht jedoch im **Widerspruch zur Definition von Speichern in der HkRNDV**, die sich auf das EEG bezieht und damit das **Ausschließlichkeitsprinzip auf Herkunftsnachweise ausweitet**. Unserem Verständnis nach kann ein Batteriespeicher nur Herkunftsnachweise für aus der Erneuerbaren-Anlage bezogenen Strom erhalten, wenn der Speicher das ganze Jahr lang ausschließlich aus der Anlage und nicht aus dem Netz lädt. Dies **steht einer systemdienlichen Nutzung des Batteriespeichers und gleichzeitig angemessener Vermarktung der Grünstromeigenschaft der ungeforderten Anlage entgegen**.
- Diese Problematik wurde vom Gesetzgeber erkannt und in der kleinen Novelle des EnWG und des EEG im Februar 2025 für **geförderte Anlagen** adressiert – das Ausschließlichkeitsprinzip wurde um alternative Methoden ergänzt, um den Grünstromanteil in einer Co-Location Batterie zu messen, was wiederum die Auszahlung der Marktprämie für diesen Anteil ermöglicht (§ 19 Absatz 3 bis 3c und § 85d EEG 2025).
- Eine entsprechende Anpassung im HkRNDV, die die Aufhebung des Ausschließlichkeitsprinzip auf ungeforderte Erneuerbare-Anlagen anwenden würde, wurde vom Gesetzgeber verpasst. Hierdurch entsteht eine **Ungleichbehandlung von geförderten und ungeforderten Erneuerbaren-Anlagen in Co-Location mit**

Batteriespeichern – erstere können die Marktprämie für in einen Batteriespeicher eingespeisten erneuerbaren Strom erhalten, während letztere für diesen in den Batteriespeicher eingespeisten erneuerbaren Strom keinen Herkunftsnachweis erhalten können.

- Wir unterstützen daher ausdrücklich eine Adressierung dieses Punktes in der vorliegenden Reform des HkRNDV.

Netzverluste als Letztverbrauch einstufen

Netzbetreiber sollten HKNs für Netzverluste beschaffen dürfen. Dafür müssten Netzverluste in der HkRNDV als Letztverbrauch eingestuft werden. Netzverluste machen gemäß Angaben der deutschen ÜNB und VNB ca. 5-6 % des deutschen Bruttostromaufkommens aus.

Weitere Punkte für ein zukunftsfähiges Marktdesign für Herkunftsnachweise

- Um Harmonisierung und Transparenz zu stärken, sollte ein Unternehmensentwertungsrecht geschaffen werden, durch das Unternehmen Herkunftsnachweise für ihre Kunden entwerten können.
- Sofern Herkunftsnachweise zukünftig auf für geförderte Anlagen ausgestellt werden sollen, muss sichergestellt werden, dass sich diese Herkunftsnachweise klar von ungeforderten Herkunftsnachweisen unterscheiden.
- Die gekoppelte Lieferung von HKN und Strom ist problematisch mit Blick auf den gemeinsamen europäischen Strombinnenmarkt, denn grenzüberschreitender Stromhandel wird durch die gekoppelte Lieferung benachteiligt. Die gekoppelte Lieferung von HKN und Strom ist heute nur national innerhalb der deutschen Gebotszone möglich, nicht grenzüberschreitend, da der grenzüberschreitende Handel in Deutschland nur über die europäische Marktkopplung (Single Day-Ahead und Single Intraday Coupling) möglich ist und keine physischen Übertragungsrechte mehr verauktioniert werden. Diese Benachteiligung sollte beseitigt werden.